

## **Regelung über die Vergütung von Lehraufträgen an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gem. § 52 Abs. 6 DHVG**

Der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien folgende Regelung erlassen.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

1.1 Zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots der Hochschule können Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind.

1.2 Die Rektorin oder der Rektor vergibt die Lehraufträge auf Grundlage des vom Fachausschuss für Studium und Lehre vorbereiteten und vom Senat beschlossenen Lehrplans.

### **2. Selbständige Lehraufträge und Lehraufträge als nebenberufliche Lehrkräfte**

2.1 Selbständige Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, welche mindestens die Voraussetzungen

- des § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DHVG (abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule sowie pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre, der Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird) oder
- des § 40 Abs. 3 DHVG (hervorragende fachbezogene Leistung in der Praxis und pädagogische Eignung)

erfüllen.

2.2 Personen, welche überwiegend praktische Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln (z.B. Sprachkurse), erhalten einen Lehrauftrag als nebenberufliche Lehrkraft.

### **3. Vergütung**

3.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Keine Vergütung erhalten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule.

3.2 Jede tatsächlich durchgeführte Einzelstunde (45 Minuten) wird mit 31 Euro vergütet. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel die Belegung der Veranstaltung durch fünf Hörerinnen und Hörer voraus.

3.3 Vorgeschriebene oder beauftragte Klausuren werden mit 4 Euro pro korrigiertem Exemplar vergütet.

#### 4. Erstattung von Auslagen

4.1 Den Lehrbeauftragten werden die Reisekosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz vom 24. März 1999 (GVBl. 1999, S. 89) auf Antrag erstattet. Davon gelten folgende Ausnahmen:

- Den Lehrbeauftragten ist freigestellt, ob sie mit einem privaten Kraftfahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird die in § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG festgelegte Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Anerkennung eines von der jährlichen Fahrleistung abhängigen erhöhten Kilometersatzes ist ausgeschlossen.
- In Abweichung von § 5 Abs. 1 LRKG werden die Fahrtkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel grundsätzlich bis zur Höhe der 1. Klasse erstattet.
- Über die Notwendigkeit der Benutzung eines Flugzeuges entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Nicht i.S.v. § 5 LRKG notwendige Flugkosten können bis zur Höhe der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel erstattet werden.
- Taxikosten für Fahrten zwischen dem Bahnhof Speyer und der Hochschule bzw. einem Hotel in Speyer werden grundsätzlich als notwendig anerkannt. Sonstige Taxikosten werden nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.
- Die in Speyer ortsüblichen Preise in Hotels mittlerer Kategorie werden grundsätzlich als angemessen erachtet.

4.2 Lehrbeauftragte, welche an der Hochschule oder am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschäftigt sind, erhalten keine Reisekostenerstattung.

Speyer, den 15. März 2006

Der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Universitätsprofessor Dr. Rudolf Fisch